



Einwohnergemeinde Unterseen

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Gemeinderat vom 7. Januar 2013
in Kraft rückwirkend auf 1. Januar 2013

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen der Einwohnergemeinde Unterseen

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 6 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 12. November 2007 sowie des Datenschutzreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 13. September 1999

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand /
Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Artikel 2

Zuständigkeit

Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen sind die Internet-Verantwortlichen.

Artikel 3

Befristung Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal zehn Jahren im Internet veröffentlicht.
Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Artikel 4

Datenschutz ¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
- b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
- c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
- d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Artikel 5

Gewerbe- und
Vereinsverzeich-
nisse

¹ Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben.

² Gewerbetreibende und Vereinsverantwortliche können schriftlich die Bekanntmachung ihrer Daten verweigern.

Artikel 6

Technische Vor-
aussetzungen

¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indizieren abgeraten wird.

² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen der Einwohnergemeinde Unterseen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 7. Januar 2013

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderate respektive deren Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. Januar 2013 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentliche bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN
Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 7. Januar 2013

sig. Peter Beuggert